

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

24. Juli 2020

Rundschreiben Nr. 50/2020

Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Anpassung der Einreichungsart und Umstellung des Korrekturkonzepts für Kredit-
Stammdaten; Anpassung der Meldevorgaben zum 1. August 2021

Bezug

Rundschreiben 71/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über:

1. Anpassung der Einreichungsart und Umstellung des Korrekturkonzepts für Kredit-
Stammdaten
2. Anpassung der Meldevorgaben zum 1. August 2021

1. Anpassung der Einreichungsart und Umstellung des Korrekturkonzepts für Kredit- Stammdaten

Mit dem Schreiben „*AnaCredit – Dringende Bitte um Änderung des Melde- und Korrektur-
verfahrens*“ vom 26. Juli 2019 hat die DK die Situation der meldepflichtigen Institute bezüglich
der Rückmeldungen geschildert und u. a. gebeten, die Transparenz über die bei der Deutschen
Bundesbank vorliegenden Datenbestände zu erhöhen.

Als Reaktion auf dieses Schreiben hat die Deutsche Bundesbank angeboten, Möglichkeiten
einer Vereinfachung des Melde- und Korrekturmechanismus für Kredit-Stammdaten zu prüfen.
Dabei war als ernsthafte Option vorgestellt worden, für Meldungen von Kredit-Stammdaten das

Zeitpunktprinzip einzuführen. Korrekturmeldungen würden damit stets nur für den Termin gelten, für den sie jeweils eingereicht wurden¹.

Diese Option wurde in einem Treffen mit der DK am 12. September 2019 diskutiert und eine Kosten-Nutzen-Abwägung unter gleichzeitiger Abfrage der Präferenz der repräsentativ ausgewählten befragten Institute, IT-Service-Dienstleister und Rechenzentralen im Rahmen einer Fragebogen-Aktion durchgeführt.

Mit dem Rundschreiben 71/2019 haben wir Sie informiert, dass die Umfrage eine klare Präferenz für die Umstellung auf das Zeitpunktprinzip ergeben hat. In einem weiteren Informationstreffen mit der DK am 29. Januar 2020 wurden die Ergebnisse detailliert vorgestellt und der Zeitplan für die Umsetzung dieser Umstellung präsentiert.

Zeitplan:

1. Veröffentlichung der geänderten Technischen Spezifikation im Juli 2020.
2. Zum 1. August 2021 wird die Datenbank in der Bundesbank (im Folgenden: AnaCredit-BBk) auf das Zeitpunktprinzip umgestellt. Ab diesem Termin sollen die Einreichungen für den aktuellen Meldemonat bzw. das aktuelle Meldequartal sowie Korrekturen vergangener Meldestichtage nach dem Zeitpunktprinzip erfolgen.
3. Im Juni 2021 und Juli 2021 sind Tests mit den meldepflichtigen Instituten vorgesehen. Genauere Informationen zu den Tests werden Anfang des 2. Quartals 2021 folgen.

Einreichung der Meldungen für die Kreditdaten nach dem Zeitpunktprinzip:

Ab August 2021 wird es drei Einreichungsarten geben. Bei jeder Meldung von Kreditdaten muss je eingereicherter Datei eine Einreichungsart gesetzt werden, damit AnaCredit-BBk die Meldungen richtig verarbeiten kann. Folgende drei Ausprägungen sind möglich, wobei die Meldepflichtigen bei jeder Einreichung die Einreichungsart auf ihre Bedürfnisse angepasst wählen können:

a) FULL_REPLACEMENT

Die Datensätze in der Meldedatei werden als **Vollmeldung** behandelt. Es sind die dynamischen Kreditdaten und die Kredit-Stammdaten komplett für alle Instrumente einzureichen, die für diesen Meldetermin gültig waren. Nach der Meldung mit FULL_REPLACEMENT sind in AnaCredit-BBk zu diesem Meldestichtag jene und nur jene Datensätze, die auch in der Meldedatei zu diesem Meldestichtag waren und nicht abgelehnt wurden.

Eventuell bereits vorher für diesen Meldestichtag vorhandene Datensätze (beispielsweise durch eine frühere Einreichung) werden im gleichen Zuge vollständig gelöscht. Zu beachten ist auch, dass immer alle bisher vorhandenen Datensätze aller

¹ Vertragspartner-Stammdaten hingegen werden weiterhin im Zeitraumprinzip gemeldet und verarbeitet.

Tabellen eines Templates gelöscht werden, unabhängig davon, ob in der neuen FULL_REPLACEMENT-Meldung alle Tabellen des Templates gemeldet werden (Beispiel T1M-Template: gelöscht werden alle vorhandenen Daten der Tabellen „Instrumentendaten“, „Vertragspartner-Instrument“, „Finanzdaten“ und „Daten zu mitschuldnerischer Haftung“).

Für im Meldemonat beendete Instrumente ist durch dieses Meldeverfahren keine Löschmeldung mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie: Wurden in einer vorherigen Meldung Informationen zu natürlichen Personen übermittelt, ist trotz der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT die Löschung der Daten zu den natürlichen Personen notwendig. Natürliche Personen müssen über das SDMX-DataSet BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C angezeigt werden (siehe Technische Spezifikation, Abschnitt 3.3.1).

b) FULL_DYNAMIC

Alle dynamischen Datensätze in der Meldedatei werden als Vollmeldung behandelt, Kredit-Stammdatensätze als Deltameldung zum vorherigen Meldetermin.

Mit anderen Worten sind bei Verwendung dieser Einreichungsart für einen Meldestichtag immer alle dynamischen Datensätze für alle gültigen Geschäfte vollständig anzugeben.

Für Kredit-Stammdaten gilt: Wenn als Einreichungsart FULL_DYNAMIC gewählt wird, kopiert AnaCredit-BBk den Kredit-Stammdatenbestand aus dem vorherigen Meldestichtag in den aktuellen Meldestichtag. Deswegen sind bei dieser Einreichungsart neue Kredit-Stammdaten, Änderungen oder Löschungen von Kredit-Stammdaten einzureichen.

Die Einreichungsart FULL_DYNAMIC kann für den gleichen Meldestichtag mehrfach verwendet werden. Allerdings verfährt AnaCredit-BBk dann so, als ob es die erste Meldung für den neuen Meldetermin wäre; alle bisher für diesen Meldestichtag eingereichten Datensätze für das jeweilige Template werden somit gelöscht: Die Kredit-Stammdatensätze aus der Meldedatei gelten auch in diesem Fall als Änderungen gegenüber dem gültigen Stand des vorherigen Meldestichtags. Die dynamischen Datensätze des Templates sind für diesen Meldestichtag nochmals vollumfänglich zu melden.

c) CHANGE

Diese Einreichungsart kann nur verwendet werden, wenn zuvor eine Meldung mit FULL_REPLACEMENT oder FULL_DYNAMIC zu dem gleichen Meldestichtag eingereicht wurde. Die Datensätze in der Meldedatei, die mit der Einreichungsart

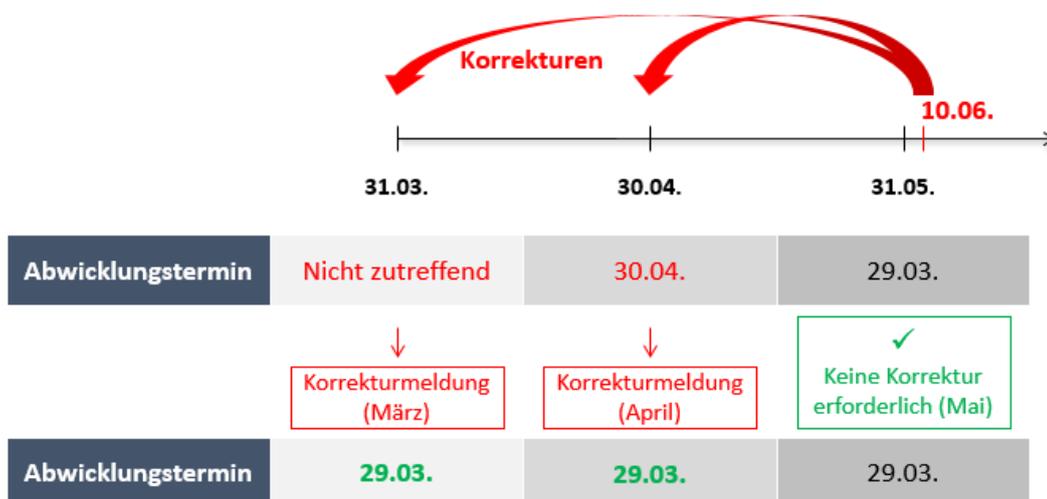
CHANGE übermittelt wird, werden stets als **Änderungen zum bisher in AnaCredit-BBk vorhandenen Datenbestand** behandelt. Der Datenbestand, der bisher zu diesem Meldestichtag in AnaCredit-BBk existiert, wird modifiziert um die Änderungen bestehender Datensätze, Ergänzungen um neue Datensätze und Löschungen bestehender Datensätze aus der Meldedatei.

Korrekturen für die Kreditdaten nach dem Zeitpunktprinzip

Nach der Umstellung auf das Zeitpunktprinzip am 1. August 2021 eingereichte Korrekturen, auch für alle zurückliegenden Meldetermine, beziehen sich nur noch auf den Termin, für den sie eingereicht wurden. Für die Auswirkung auf nachfolgende Meldetermine ist folgende Fallunterscheidung zu treffen:

- (i) Soweit sich die Korrektur auf den aktuellen Meldetermin T bezogen hat und noch keine Daten für den darauffolgenden Meldetermin T+1 eingereicht wurden, wird dieser Bestand, wenn für den Meldetermin T+1 die Einreichungsart FULL DYNAMIC gewählt wird, in den Termin T+1 kopiert.
- (ii) Bezieht sich die Korrektur auf einen weiter zurückliegenden Meldetermin, werden danach folgende Meldetermine und die für diese Meldetermine gespeicherten Informationen nicht berührt. Sollte allerdings festgestellt werden, dass die Ausprägung eines Datenfelds für eine Reihe von Terminen in der Vergangenheit geändert werden muss, ist nach dem Zeitpunktprinzip für jeden betroffenen Meldetermin die Einreichung einer Korrektur erforderlich.

Beispiel: Für ein Instrument werde am 10. Juni erkannt, dass für die Meldetermine März und April für den *Abwicklungstermin* kein Datum bzw. das falsche Datum gemeldet wurde. Für Mai wurde korrekt gemeldet.



Nach dem Zeitpunktprinzip ist es folglich erforderlich, sowohl für März als auch für April eine Korrektur einzureichen.

Die Validierungen beziehen sich grundsätzlich nur noch auf Meldetermine, für die neue Daten bzw. Korrekturen eingereicht werden. Durch das Zeitpunktprinzip werden daher nicht mehr alle Meldetermine, die auf den korrigierten Meldetermin folgen, validiert. Dadurch wird sich die Anzahl der Rückmeldungen reduzieren. Allerdings werden weiterhin Validierungsregeln ausgelöst, die u.a. die Konsistenz der Daten mit Vor- bzw. Folgeterminen sicherstellen. Es handelt sich hauptsächlich um:

- (i) Regeln, die die **Vollständigkeit** der kreditbezogenen Datensätze überprüfen: Alle Regeln für die Condition Codes CD0039_DE, CD0040_DE oder CD0060.
- (ii) Validierungsregeln, die die **Konsistenz** von Attributswerten im Vergleich zum Vor- bzw. Folgetermin überprüfen.

Dies kann dazu führen, dass Rückmeldungen zu Meldeterminen versendet werden, zu denen keine Meldung eingereicht wurde.

Beachten Sie bitte auch, dass die Einreichung von Stammdaten, die im Stammdatensystem RIAD-BBk der Deutschen Bundesbank verarbeitet werden, Validierungen von Kreditdaten auslöst.

Auslöser von Rückmeldungen sind jedoch stets von Ihnen eingereichte Meldungen. Somit sollte der Einreichungs-, Validierungs- und Rückmeldeprozess für die meldepflichtigen Institute besser nachvollziehbar und transparenter sein.

Keine Änderung der Einreichungsmodalitäten für die Vertragspartner-Stammdaten

Bitte beachten Sie, dass sich die vorgenannten Änderungen und deren Erläuterungen nur auf die Kredit-Stammdaten und die dynamischen Kreditdaten beziehen. Die Art der Einreichung der Vertragspartner-Stammdaten sowie deren Speicherung in RIAD-BBk bleibt unverändert.

2. Anpassung der Meldevorgaben zum 1. August 2021

a) Es ist erforderlich, die Technische Spezifikation anzupassen. Neben der Ergänzung der Einreichungsart sind die nachfolgend genannten weiteren Ergänzungen zu beachten:

- Schaffung der Möglichkeit für die Berichtspflichtigen, aufgefallene Werte im Rahmen der Ausreißeranalyse als korrekt bestätigen zu können.²
- Anpassung der Datentypspezifikation der Kreditnehmer- sowie der Kreditgebernummer auf genau 8 Zeichen. (Bitte beachten: Bezieht sich nicht auf den Fall, dass eine Kreditnehmer- oder Kreditgebernummer als *Vertragspartnerkennung* verwendet wird.

² Zur Vorgehensweise zur Bestätigung von Ausreißern wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert informiert.

Diese *Vertragspartnerkennung* ist im Zeitverlauf konstant zu halten, siehe hierzu auch Rundschreiben Nr. 45/2020.)

- Anpassung der Datentypspezifikation (Entfernung von NOT_APPL) für mehrere Datenfelder, für die dieser Wert nicht zulässig (bisher wurde diese Vorgabe durch DS-Regeln abgedeckt, siehe hierzu auch Validierungshandbuch).
- Anpassung der Datentypspezifikation der „Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken“. Beschränkung auf nicht-negative Geldbeträge.
- Anpassung der Liste der Währungen.
- Anpassung der Liste der Referenzsätze (u. a. Einführung von €STR).
- Anpassungen der Liste der nationalen Kennungen, hierin ist insbesondere die Anpassung der Kennungen der vier Baden-Württembergischen Registergerichtsstandorte zu beachten. Außerdem gelten die *Steuernummer* sowie die *Umsatzsteueridentifikationsnummer* als *nationale Kennungen* in Deutschland, siehe hierzu auch die Besonderheit unter „Anwendungszeitpunkt“ unten sowie Rundschreiben 29/2020.
- Anpassungen der Liste der Rechtsformen.
- Aktualisierung der Liste der NUTS-3 Regionen auf die Version von 2021 (betrifft die Datenfelder *Adresse: Kreis / Verwaltungseinheit* sowie *Belegenheitsort der Immobiliensicherheit*).
- Wegfall des DataSets BBK_ANCRDT_ENTTY_CHNGE_CD_C zum Anzeigen eines Wechsels von Vertragspartnerkennungen, siehe hierzu auch Rundschreiben Nr. 45/2020.
- Anpassungen der Dateinamen für Meldungen an die Bundesbank und Rückmeldungen von der Bundesbank

Zudem gibt es eine Anpassung am fachlichen Meldeschema:

Das Datenfeld *Anschrift: Land* ist nunmehr für alle Vertragspartnerrollen zu melden. Das Datenfeld *Unternehmensgröße* entfällt für Vertragspartner außerhalb von Berichtsmitgliedsstaaten.

b) Relevante Dokumente

Weitere Details entnehmen Sie bitte der Änderungshistorie der jeweiligen Dokumente:

- Code List (Version 2.2)
- Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank (Version 2.2)
- Technische Spezifikation, Tabelle „Auflistung der zu meldenden Attribute mit der genauen Datentypspezifikation“ (Version 2.2)
- Technisches Meldeschema AnaCredit (Version 2.2)

Diese Unterlagen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml>

- Fachliches Meldeschema Vertragspartner-Stammdaten (Version 6)

Diese Unterlage ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kreditdatenstatistik-anacredit--611424>

c) Anwendungszeitpunkt

Alle genannten Änderungen mit einer Ausnahme (s.u.) werden von der Bundesbank zum

1. August 2021

umgesetzt und gelten für alle ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kredit- und Vertragspartner-Stammdaten-Meldungen. Betroffen sind also insbesondere die Meldungen ab dem Stichtag 31. Juli 2021, aber auch alle Korrekturmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt für zurückliegende Stichtage abgegeben werden.

Die Ausnahme betrifft die Tatsache, dass die *Steuernummer* sowie die *Umsatzsteueridentifikationsnummer* als *nationale Kennungen* für Vertragspartner mit Sitz in Deutschland gelten. Diese Änderung tritt gemäß der statistischen Anordnung der Bundesbank (Bundesbank-Mitteilung Nr. 8001/2020, BAnz AT 17. Januar 2020) bereits zum

1. September 2020

in Kraft. Dies bedeutet, dass für Vertragspartner, die ab diesem Zeitpunkt mit einer der genannten Kennungen gemeldet werden, die Angabe der Kennung DE_NOTAP_CD nicht mehr erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Stejskal-Passler König



Beglaubigt:
U. Bayer
Tarifbeschäftigte